
Dr. Otto N. Bretzinger

Pflegefall

Der praktische Ratgeber zu Ihren Rechten,
Ansprüchen und den Pflegegraden

3. aktualisierte Auflage



Wolters Kluwer

Steuertipps

Pflegefall

**Der praktische Ratgeber zu Ihren
Rechten, Ansprüchen und den
Pflegegraden**

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2025 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

3. aktualisierte Auflage

Stand: März 2025

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Media_photos – elements.envato.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-444-1

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Steuertipps auf Social Media:



Vorwort

Fast fünf Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig. Die meisten von ihnen werden zu Hause durch Angehörige oder einen ambulanten Pflegedienst gepflegt. Das Risiko, pflegebedürftig zu werden, wird zunehmend größer. Je älter die Bevölkerung, desto höher wird die Zahl von Menschen, die auf Pflege angewiesen sind. Denn ein höheres Lebensalter geht vielfach mit Krankheit und Gebrechlichkeit einher. Aber auch durch einen Unfall oder eine Krankheit kann aus heiterem Himmel die Situation eintreten, dass man auf fremde Hilfe angewiesen ist, weil man den Alltag alleine nicht mehr bewältigen kann.

Durch die gesetzliche Pflegeversicherung wird das allgemeine Lebensrisiko, pflegebedürftig zu werden und die Kosten der erforderlichen Pflege nicht tragen zu können, abgesichert. Die Pflegeversicherung ist allerdings keine Vollversicherung, weil die gedeckelten Leistungen häufig nur einen Teil der Pflegekosten abdecken. Die Differenz zu den Leistungen der Pflegeversicherung muss der Pflegebedürftige aus eigener Tasche bezahlen. Das kann schnell das Einkommen übersteigen und die Ersparnisse aufbrauchen. Für den Pflegenden ist die Pflege eines Menschen nicht nur mit einem hohen persönlichen Einsatz, sondern unter Umständen auch mit finanziellen Einbußen verbunden, die durch die Pflegeversicherung nur bedingt ausgeglichen werden.

Umso wichtiger ist es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die die finanzielle Situation der Beteiligten verbessern. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Ansprüche auf Sozialleistungen. Allerdings besteht das Problem, sich im Dickicht der verschiedenen Ansprüche und Hilfearten und in der verwirrenden Zuständigkeit der verschiedenen Behördenapparate und Institutionen zurechtzufinden.

Dieser Ratgeber will allen Beteiligten, dem Pflegebedürftigen und den pflegenden Angehörigen, bei den täglichen Herausforderungen helfen. Die Darstellung beschränkt sich nicht darauf, die dem Pflegebedürftigen zustehenden Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und unter Umständen auch der Sozialhilfe aufzuzeigen. Vielmehr will dieses Buch die Beteiligten von dem Zeitpunkt an begleiten, mit dem sich das Problem der notwendigen Pflege stellt. Ein Schwerpunkt der Ausführungen ist deshalb auch die Vorbereitung des Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen auf die Begutachtung des Medizinischen Dienstes. Ebenso wird auf die Probleme der Pflegepersonen eingegangen, insbesondere auf die Vereinbarung von Pflege und Beruf, die soziale Absicherung der Pflegeperson, steuerliche Vergünstigungen und die Unterstützung bei der Pflege durch ehrenamtliche Helfer. Auch die verschiedenen Möglichkeiten, ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte einzusetzen, wird dargestellt.

Insgesamt will Ihnen dieser Ratgeber in einer schwierigen Lebenssituation helfen und Sie bei der Bewältigung der vielfältigen Probleme durch praktische Ratschläge mit vielen Beispielen unterstützen.

Die 3. Auflage berücksichtigt die ab 2025 geltenden Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige.

Dr. Otto N. Bretzinger

Inhalt

1	SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR GUTEN PFLEGE	11
1.1	Alles zu seiner Zeit	11
1.2	Rechtzeitig Hilfe einholen	13
1.2.1	Sozialdienst des Krankenhauses	13
1.2.2	Übergangspflege der Krankenversicherung	15
1.2.3	Individuelle Pflegeberatung der Pflegekasse	16
1.2.4	Rat und Hilfe durch Pflegestützpunkte als Anlaufstellen vor Ort	18
1.2.5	Weitere Hilfen und Beratungsangebote	20
1.3	Frühzeitig Antrag auf Pflegeleistungen stellen	22
1.3.1	Vorversicherungszeit des Pflegebedürftigen	22
1.3.2	Antrag bei der Pflegekasse	22
1.3.3	Zeitpunkt der Antragstellung	23
1.3.4	Fristen	24
1.4	Auf Begutachtung durch den Medizinischen Dienst vorbereiten	24
1.4.1	Was der Gutachter im Einzelnen prüft und bewertet	25
1.4.2	Ermittlung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegegrads	39
1.4.3	Wie das Begutachtungsverfahren abläuft	49
1.4.4	Pflegebescheid der Pflegekasse	53
1.4.5	Wie Sie sich auf das Begutachtungsverfahren vorbereiten sollten	56
1.5	Rechtzeitig rechtlich vorsorgen	60
1.5.1	Patientenverfügung	61
1.5.2	Vorsorgevollmacht	65
1.5.3	Pflegevollmacht	71

2	ÜBERBLICK ÜBER DIE ABSICHERUNG DES PFLEGERISIKOS	75
2.1	Gesetzliche Pflegeversicherung als Teilkaskoversicherung	75
2.1.1	Vorrang der häuslichen Pflege	75
2.1.2	Träger der sozialen Pflegeversicherung	76
2.1.3	Leistungen der Pflegeversicherung	76
2.2	Private Absicherung durch Pflegezusatzversicherung	77
2.2.1	Pflege tagegeldversicherung	77
2.2.2	Pflegekostenversicherung	78
2.2.3	Pflege rentenversicherung	79
2.3	Hilfe zur Pflege durch Sozialhilfe	80
3	WELCHE LEISTUNGEN DIE SOZIALE PFLEGEVERSICHERUNG FÜR DEN PFLEGE BEDÜRFTIGEN ERBRINGT	83
3.1	Überblick über die Leistungen	83
3.1.1	Leistungen bei häuslicher Pflege	84
3.1.2	Leistungen bei stationärer Pflege	84
3.1.3	Leistungen an Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1	85
3.2	Leistungen bei häuslicher Pflege	85
3.2.1	Pflegesachleistung	86
3.2.2	Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfe	94
3.2.3	Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung)	98
3.2.4	Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson	101
3.2.5	Wohngruppenzuschlag für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	106
3.2.6	Pflegehilfsmittel	110
3.2.7	Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfelds	115
3.3	Leistungen bei Pflege im Heim	121
3.3.1	Vorrang der häuslichen Pflege	122
3.3.2	Teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tagespflege und Nachtpflege	123
3.3.3	Kurzzeitpflege	126
3.3.4	Vollstationäre Pflege	129

3.4	Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbeitrags	135
3.4.1	Art der Angebote	135
3.4.2	Verwendung des Pflegesachleistungsbetrags für Angebote zur Unterstützung im Alltag	136
3.5	Entlastungsbetrag	137
3.5.1	Leistungsvoraussetzungen	137
3.5.2	Höhe des Entlastungsbetrags	138
3.5.3	Zweckgebundene Verwendung	139
3.6	Leistungen bei Pflegegrad 1	141
3.7	Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson	143
3.7.1	Voraussetzungen	144
3.7.2	Umfang des Anspruchs	144
3.7.3	Ruhen des Anspruchs auf Leistungen bei häuslicher Pflege	145
3.8	Übersicht über die Pflegeleistungen für Pflegebedürftige	145
4	WIE DAS PFLEGERISIKO DURCH LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE ABGESICHERT IST	149
4.1	Leistungsvoraussetzungen	149
4.1.1	Pflegebedürftigkeit	150
4.1.2	Nachrang der Hilfe zur Pflege	150
4.1.3	Finanzielle Bedürftigkeit	151
4.2	Ermittlung der Pflegebedürftigkeit bzw. der Pflegegrade	158
4.2.1	Pflegegrade	159
4.2.2	Begutachtungsverfahren	159
4.3	Überblick über die Leistungen der Hilfe zur Pflege	160
4.3.1	Häusliche Pflege	160
4.3.2	Teilstationäre Pflege	164
4.3.3	Kurzzeitpflege	164
4.3.4	Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2 bis 5	164
4.3.5	Stationäre Pflege	165
4.3.6	Leistungen für Pflegebedürftige des Pflegegrads 1	166

5	EINSATZ VON AUSLÄNDISCHEN HAUSHALTS- UND BETREUUNGS- KRÄFTEN IN PRIVATHAUSHALTEN	167
5.1	Einsatzmöglichkeiten ausländischer Haushalts- und Betreuungskräfte	168
5.1.1	Tätigkeiten der Haushalts- und Betreuungshilfe	168
5.1.2	Medizinische Behandlungspflege	171
5.1.3	Beschäftigung einer ausländischen Pflege- und Betreuungskraft: ja oder nein?	172
5.2	Organisation und Kosten der Beschäftigung	175
5.2.1	Anstellung einer ausländischen Haushalts- und Betreuungskraft (Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Modell) ..	177
5.2.2	Von ausländischen Arbeitgebern entsandtes Haushalts- und Betreuungspersonal (Entsendemodell)	193
5.2.3	Selbstständige Haushalts- und Betreuungshilfe	197
5.3	Finanzierung der Kosten	202
5.3.1	Leistungen der Pflegeversicherung	202
5.3.2	Steuervorteile	205
6	WIE PFLEGENDE ANGEHÖRIGE BEI DER PFLEGE UNTERSTÜTZT WERDEN	209
6.1	Soziale Absicherung in der Rentenversicherung	209
6.1.1	Voraussetzungen für die Rentenversicherungspflicht ..	210
6.1.2	Pflege durch mehrere Personen	213
6.1.3	Beginn der Versicherungspflicht	214
6.1.4	Höhe der Beiträge	214
6.1.5	Ende der Versicherungspflicht	219
6.2	Gesetzliche Unfallversicherung	219
6.2.1	Versicherte Pflegepersonen	220
6.2.2	Versicherte Tätigkeiten	222
6.2.3	Versicherungsfälle	224
6.2.4	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	225
6.3	Arbeitslosenversicherung	227
6.3.1	Voraussetzungen der Versicherungspflicht	227
6.3.2	Höhe der Beiträge	228
6.4	Kranken- und Pflegeversicherung	228

6.5	Steuererleichterungen für Pflegepersonen bei der Einkommensteuer	228
6.5.1	Pflege-Pauschbetrag bei der Einkommensteuer	229
6.5.2	Außergewöhnliche Belastungen als Alternative zum Pflege-Pauschbetrag	233
6.5.3	Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen	235
6.6	Berücksichtigung von Pflegeleistungen im Erbrecht und im Erbschaftsteuerrecht	237
6.6.1	Ausgleichspflicht bei Pflegeleistungen eines Abkömmlings	237
6.6.2	Steuerfreibetrag bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer	242
7	VEREINBARUNG VON PFLEGE UND BERUF.....	245
7.1	Überblick über Freistellungsmöglichkeiten	245
7.1.1	Besondere Freistellungsansprüche	245
7.1.2	Allgemeiner Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit	246
7.2	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	246
7.2.1	Arbeitsverhinderung bis zu zehn Arbeitstagen pro Kalenderjahr	247
7.2.2	Pflegeunterstützungsgeld	249
7.2.3	Soziale Absicherung des Arbeitnehmers	251
7.3	Pflegezeit	252
7.3.1	Vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu sechs Monaten.....	252
7.3.2	Soziale Absicherung des Arbeitnehmers	255
7.3.3	Förderung durch zinsloses Darlehen	258
7.4	Familienpflegezeit	258
7.4.1	Teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten.....	258
7.4.2	Finanzielle Absicherung der Familienpflegezeit durch zinsloses Darlehen	262
7.4.3	Finanzielle Absicherung der Familienpflegezeit durch Wertguthaben	264
7.4.4	Soziale Absicherung des Arbeitnehmers	267

7.5	Freistellung für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen	268
7.6	Freistellung für die Begleitung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase	269
7.7	Kombination der Freistellungsansprüche	270
7.8	Anspruch auf Teilzeitarbeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz	271
7.8.1	Anspruchsberechtigte Personen	271
7.8.2	Wartezeit	272
7.8.3	Mindestbeschäftigtenzahl	273
7.8.4	Antrag des Arbeitnehmers	273
7.8.5	Verhandlungspflicht des Arbeitgebers	275
7.8.6	Entscheidung des Arbeitgebers.....	277
7.8.7	Änderung der Verteilung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber	282
7.8.8	Erneute Verringerung der Arbeitszeit	283
7.9	Abschluss eines Teilzeitarbeitsvertrags	284
7.9.1	Zustandekommen des Teilzeitarbeitsvertrags.....	284
7.9.2	Beteiligung des Betriebsrats	285
7.9.3	Form des Teilzeitarbeitsvertrags.....	285
7.10	Teilzeitmodelle für Pflegepersonen	287
7.10.1	Teilzeitmodelle	287
7.10.2	Arbeitsplatzteilung (Jobsharing)	290
7.10.3	Arbeit auf Abruf	293
7.10.4	Geringfügige Beschäftigung	295

INDEX.....	299
-------------------	------------

1 Schritt für Schritt zur guten Pflege

Egal, ob es sich bei einer Krankheit über einen längeren Zeitraum ankündigt oder ob man plötzlich damit konfrontiert wird: Ein Familienmitglied braucht nicht nur gelegentliche Hilfe, sondern eine dauerhafte Pflege. Pflegebedürftigkeit kann nach einer schweren Krankheit oder einem Unfall nach der Entlassung aus dem Krankenhaus eintreten oder weil sich der Gesundheitszustand eines Angehörigen zu Hause allmählich verschlechtert. Plötzlich ist man mit Problemen konfrontiert, auf die man sich nicht oder nur bedingt vorbereiten konnte und die unter Umständen einer schnellen Klärung bedürfen. Und in kurzer Zeit müssen dann trotz emotionaler Belastung viele Entscheidungen getroffen werden, die unter Umständen mit weitreichenden Folgen verbunden sind. Denn plötzlich wird man mit Begriffen wie »Pflegegutachten«, »Pflegegrad« oder »Pflegezeit« konfrontiert, man muss sich neu organisieren, vielleicht Pflege und Beruf unter einen Hut bringen, und man muss sich nicht zuletzt mit finanziellen Fragen befassen, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Pflege eines Menschen auftreten.

1.1 Alles zu seiner Zeit

Trotz aller Fragen und Probleme, mit denen Sie konfrontiert sind: Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen. Sie müssen auch nicht alle Entscheidungen auf einmal treffen. Es gibt besonders Wichtiges, Wichtiges und erst mal weniger Wichtiges.

1. Schritt

Schalten Sie den **Sozialdienst** ein, wenn der Angehörige im Krankenhaus liegt, und nutzen Sie die Möglichkeit der sogenannten Übergangspflege der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. dazu 1.2.1 und 1.2.2).

2. Schritt

Wenn Sie berufstätig sind: Nutzen Sie die Möglichkeit, sich anfangs für zehn Tage von der Arbeit **freistellen** zu lassen, wenn ein naher Angehöriger akut pflegebedürftig wird. So haben Sie Gelegenheit, die kurzfristig anstehenden Angelegenheiten zu organisieren (vgl. dazu 7).

3. Schritt

Stellen Sie möglichst frühzeitig den **Antrag auf Pflegeleistungen**. Nach der Antragstellung wird die Pflegekasse tätig und veranlasst das Begutachtungsverfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegegrads.

4. Schritt

Nehmen Sie die **Pflegeberatung** der Pflegekasse in Anspruch und nehmen Sie Kontakt mit einem Pflegestützpunkt auf (vgl. dazu 1.2.3 und 1.2.4).

5. Schritt

Machen Sie sich mit den Grundsätzen des **Begutachtungsverfahrens des Medizinischen Dienstes (MD)** vertraut und bereiten Sie sich auf die Begutachtung vor (vgl. dazu 1.4).

6. Schritt

Besprechen Sie mit dem Pflegebedürftigen dessen Wünsche und Vorstellungen bei der Pflege und erörtern Sie im Familienkreis die organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten.

7. Schritt

Entscheiden Sie sich, ob die pflegebedürftige Person **zu Hause** gepflegt werden oder in einem **Heim** untergebracht werden soll, und treffen Sie die notwendigen Vorbereitungen.

8. Schritt

Solange und soweit die pflegebedürftige Person dazu in der Lage ist, sollten die notwendigen **Vorsorgeverfügungen** verfasst werden. So ist gewährleistet, dass die Wünsche und Vorstellungen bei der Pflege und der medizinischen Behandlung berücksichtigt werden (vgl. dazu 1.5).

1.2 Rechtzeitig Hilfe einholen

Wichtig ist zunächst einmal, dass Ihnen bewusst ist, dass Sie gerade im Bereich der Pflege mit Unterstützung und Hilfen von vielen Seiten rechnen können. Nutzen Sie diese Hilfs- und Beratungsangebote und nehmen Sie rechtzeitig Kontakt zu **Sozialdiensten**, zur **Pflegeberatung** der Pflegekasse oder zum **Pflegestützpunkt** vor Ort auf. Dort wird man Sie schon von Beginn an mit Beratung und konkreten Hilfen begleiten. Darüber hinaus bestehen Beratungsangebote der **Sozialverbände**, der **Verbraucherzentralen**, von **Selbsthilfegruppen** und **Betreuungsvereinen**. Insgesamt betreffen die Beratungs- und Hilfsangebote nicht nur die Formalitäten beim Umgang mit der Pflegekasse und Behörden (z.B. Sozialversicherungsträger, Sozialamt), Beratung und Hilfe können Sie insbesondere auch bei der organisatorischen Bewältigung der anstehenden Pflegeaufgaben erwarten.

1.2.1 Sozialdienst des Krankenhauses

Wenn Patienten im Rahmen eines Krankenhausaufenthalts erfahren, dass sie sich künftig nicht mehr alleine versorgen können und auf Pflege angewiesen sind, ist der Sozialdienst des Krankenhauses der erste Ansprechpartner. Jedes Krankenhaus hat für die soziale Betreuung und Beratung einen Sozialdienst eingerichtet, der auch den nahtlosen Übergang von der Krankenhausbehandlung zur Rehabilitation oder Pflege sicherstellen soll. Der **Sozialdienst** kann unterschiedliche Bezeichnungen (z.B. Entlassungsmanagement, Überleitungsmanagement, Pflegeüberleitung) und unterschiedliche Schwerpunkte aufgrund der Spezialisierung des Krankenhauses haben.

Die Mitarbeiter des Sozialdienstes helfen dabei, die Entlassung des Patienten so gut wie möglich vorzubereiten. Im Regelfall wird der Sozialdienst Kontakt mit dem Patienten und den Angehörigen aufnehmen. Andernfalls sollten Sie möglichst frühzeitig die Mitarbeiter des Sozialdienstes ansprechen, spätestens, wenn der Entlassungstermin feststeht.

Der Sozialdienst arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem ärztlichen und pflegerischen Dienst zusammen. Er hat die Aufgabe, die ärztliche und pflegerische Versorgung des Patienten im Krankenhaus zu ergänzen und ihn sowie gegebenenfalls seine Angehörigen in sozialen Fragen zu beraten. Insbesondere soll ein möglichst nahtloser und reibungsloser Übergang vom stationären Aufenthalt in die Weiterversorgung gewährleistet werden. Zu den Aufgaben des Sozialdienstes gehören insbesondere

- die Planung der weiteren **Versorgung des Patienten** im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt (z.B. Einleitung von notwendigen Anschlussheilbehandlungen oder Rehabilitationsmaßnahmen),
- die **Beratung** des Pflegebedürftigen bzw. der Angehörigen beim Antrag auf Pflegeleistungen und bei den einzelnen Leistungsarten der Pflegeversicherung,
- die Beratung bei weiteren **finanziellen Fragen** (z.B. Sozialhilfe),
- die Unterstützung bei der Organisation der **häuslichen Pflege** (z.B. durch Vermittlung eines ambulanten Pflegedienstes oder bei der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln wie beispielsweise eines Pflegebetts oder Gehhilfen),
- Hilfen bei der Organisation der **Pflege in einem Heim** (z.B. Beratung bei der Auswahl eines Pflegeheims bei Kurzzeit- oder Dauerpflege),
- die Beratung zu **ergänzenden Angeboten** (z.B. Vermittlung von Selbsthilfegruppen),
- die Beratung bei **betreuungsrechtlichen Fragen** (z.B. Kontakt zu Beratern für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht).

1.2.2 Übergangspflege der Krankenversicherung

Auch die Krankenversicherung kümmert sich unter Umständen um eine Pflege. Das ist insbesondere für Menschen wichtig, bei denen (noch) keine Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde und die deshalb keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

== Häusliche Krankenpflege

Eine häusliche Krankenpflege wird von der Krankenkasse grundsätzlich für bis zu vier Wochen je Krankheitsfall gezahlt, wenn ein Patient zwar das Krankenhaus verlassen hat, aber noch nicht auskuriert ist und noch Pflege benötigt. Da die Krankenhäuser angehalten sind, die Liegezeiten möglichst kurz zu halten, sind diese Fälle nicht selten. Durch häusliche Krankenpflege kann dann die erste Versorgung des Patienten weiterhin sichergestellt werden. Anspruch auf **häusliche Krankenpflege** besteht allerdings **nur**, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken im erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann.



Die häusliche Krankenpflege umfasst die Behandlungspflege (z.B. Wundversorgung), die Grundpflege (z.B. Hilfe beim Waschen), die hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. Einkaufen) und die Palliativversorgung (z.B. Schmerzbehandlung).

== Haushaltshilfe

In einigen Fällen zahlt die Krankenkasse auch eine **Haushaltshilfe**. Voraussetzung ist, dass sich eine Person wegen einer Krankenhausbehandlung, einer schweren Krankheit oder der akuten Verschlimmerung einer Krankheit nicht um den Haushalt kümmern und keine andere mit ihr zusammenlebende Person diese Aufgaben übernehmen kann. Die Haushaltshilfe wird in der Regel für **maximal vier Wochen** im Jahr bezahlt. Lebt ein Kind im Haushalt, das unter zwölf Jahre alt oder behindert oder auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich der Anspruch auf **längstens 26 Wochen**.

== Kurzzeitpflege

Reicht die häusliche Krankenpflege, also die Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, nicht aus, um den Patienten zu versorgen, zahlt die Krankenkasse auch für eine **Kurzzeitpflege** in einer stationären Einrichtung. Das kommt Menschen zugute, die aus dem Krankenhaus entlassen werden, auf Hilfe angewiesen sind, aber noch keinen Pflegegrad zugesprochen bekommen haben. Der Anspruch besteht für **maximal acht Wochen**. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstsatz von 1.774,- € im Jahr.

1.2.3 Individuelle Pflegeberatung der Pflegekasse

Besonders wichtig bei einem Pflegefall ist eine kompetente Beratung. Zu den Leistungen der Pflegekassen gehören deshalb nicht nur reine Sachleistungen oder die Übernahme bestimmter Pflegekosten. Alle Personen, die Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten oder die Leistungen beantragt und erkennbar einen Hilfe- und Beratungsbedarf haben, haben einen einklagbaren, individuellen **Rechtsanspruch auf umfassende Beratung und Hilfestellung**.

== Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung haben alle Personen, die pflegebedürftig sind und ohne Einschränkungen die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erfüllen. Anspruch auf Beratung und Hilfestellung haben darüber hinaus alle Personen, die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt haben, und bei denen erkennbar ein Hilfs- und Beratungsbedarf besteht.



Nicht anspruchsberechtigt sind Angehörige oder die Ehepartner und Lebenspartner des Pflegebedürftigen. Auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person erfolgt die Pflegeberatung jedoch auch gegenüber ihren Angehörigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung.